funktionierende Institutionen und die Vereinheitlichung des Rechts. Der zweite Teil behandelt die Reformpolitik Herzog Wilhelms III., des Landgrafen von Thüringen. Die Landesordnung vom Jahre 1446. die Klosterordnungen, das Sittenmandat vom Jahre 1452 für die Laien, die Rechtsreform vom Jahre 1454 und die fürstliche Reform der Bettelorden bildeten die wichtigsten Maßnahmen. Herzog Wilhelm hat eine umfassende Reformpolitik betrieben, die Geistliches und Weltliches, aber auch Wirtschaftliches umfaßte zum Nutzen seiner fürstlichen Herrschaft. Der dritte Teil untersucht die landesherrliche Reform durch Ernestiner und Albertiner. Seit 1485 war Sachsen ein geteiltes Land. Es wurde eine gemeinsame Ordnung für das geteilte Land angestrebt und eine Reform der Klöster in Angriff genommen. Viel Mühe wurde aufgewendet bei dem Versuch, die Franziskaner wieder in einem Orden zusammenzuführen. Aber selbst die vom Papst erzwungene Union aller ›Reformierten‹ blieb für den Bereich der sächsischen Franziskaner nur eine >Wortunion«.

In diesem Streit wird besonders deutlich, daß die Einflußnahme der weltlichen Obrigkeit damals auch ihre Grenzen hatte. Religion ist zwar Gegenstand der Politik, aber nicht beliebig dirigierbar. Das hat sich in der Reformationszeit geändert. Das kirchenpolitische Handeln der Landesherren kann für diese Zeit auf eine Formel mit zwei Aspekten gebracht werden, die immer wieder ineinandergreifen: Die Reform hat den Gottesdienst und das Landeswohl zugleich im Auge. Rechte Gottesverehrung und der Drang zur Erweiterung der politischen Macht sind die Triebfedern des Handelns. Diese Verbindung gehörte zum Selbstverständnis des Fürsten in diesem Jahrhundert. Der Fürst fühlte sich verpflichtet, über das geistliche und das zeitliche Wohl in seinem Lande zu wachen. Als dann die neue Lehre der Reformatoren sich ausbreitete, ist diese Tradition der obrigkeitlichen Verantwortung für den wahren Gottesdienst in allen

Territorien wieder aufgenommen und noch entschiedener verfochten worden.

Die Arbeit zeigt deutlich, daß die Religion in den Bereich der Realpolitik gehörte. Für dieses kirchenpolitische Handeln suchte man keine religiöse Begründung. Der Landesherr erwartete allerdings für sein Tun einen gerechten Gott und einen entsprechenden Lohn. Gottgerechtes Verhalten war nicht identisch mit politischer Folgsamkeit gegenüber den kirchlichen Amtsträgern. Bei diesen Reformbemühungen sollten die Orden eine Vorreiterrolle spielen. Man hoffte, daß eine Reform in den Klöstern auch die Zustände bei den Weltpriestern und Laien verbessern könnte. Wenn man von der Reform des Gottesdienstes sprach, war damit auch die Sittlichkeit eingeschlossen. Diese fürstliche Reformpolitik war immer auf das eigene Territorium begrenzt, eine umfassende Erneuerung der ganzen Kirche wurde nicht angestrebt. Es gehörte aber zum Selbstverständnis der Landesherren schon im 15. Jahrhundert, daß sie in ihrem Machtbereich über die Religion wachten und diese Aufgaben nicht den Bischöfen überließen.

Die Arbeit ist mit dem Titel Gottesdienst und Landeswohl. Geistliche Reformpolitik sächsischer Fürsten vor der Reformation« als Habilitationsschrift von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen angenommen und anerkannt worden. Sie hat ihren Gegenstand in einer umfassenden, Andreas Zieger

eindringlichen und objektiven Weise untersucht und dargestellt.

HARALD SCHWILLUS: Kleriker im Hexenprozeß. Geistliche als Opfer der Hexenprozesse des 16. und 17. Jahrhunderts in Deutschland (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte 16). Würzburg: Echter Verlag 1992. 549 S. Brosch. DM 64,-.

Ein wichtiger und interessanter Seitenaspekt des komplexen Phänomens »Hexenverfolgung« ist in der Würzburger theologischen Dissertation von Harald Schwillus thematisiert worden. Die besondere Rolle von Klerikern, die sich eben nicht nur als Hexenprediger und Verfolgungsbefürworter, sondern auch oft genug als Opfer der Vefolgungswellen finden lassen, bedurfte schon längst einer systematischen Bearbei-

Schwillus hat seine Studien auf eine größere Anzahl süddeutscher und westdeutscher Territorien ausgedehnt. Vor allem die Hochstifte Würzburg, Eichstätt und Bamberg wurden untersucht, daneben die Fürstpropstei Ellwangen, das Kurfürstentum Trier, das Hochstift Salzburg sowie als weltliche Territorien die Eifelgrafschaften Blankenheim und Gerolstein, das Herzogtum Kärnten und das Herzogtum Steiermark. Aus dem Kurfürstentum Mainz, der Grafschaft Tirol und den Reichsstädten Schwäbisch Gmünd und Köln werden »kürzere Nachrichten« in einem Kapitel zusammengefaßt. Die Schilderung der Prozesse gegen Kleriker in allen diesen genannten Territorien macht den 1. Teil des Buches aus, der vier Fünftel des Gesamtwerkes umfaßt. Im zweiten Teil betrachtet Schwillus dann die Hexenprozesse gegen Kleriker als »Phänomene ihrer Zeit«.

Entsprechend der Ausdehnung seines Untersuchungsraumes breitet Schwillus eine große Materialfülle vor dem Leser aus. Darin liegt das eigentliche Verdienst des Werkes. Der Leser erkennt aus den Texten, daß eine Vielzahl von Klerikern aller Weihegrade unter die Räder der Hexenjustiz geraten sind. Daß Besagungen und Folter in den Prozessen gegen sie eine gleiche Rolle spielten wie bei Laien, überrascht eigentlich nicht. Erstaunlicher ist schon die Bereitschaft der kirchlichen Obrigkeit, ohne Zögern die zur Urteilsvollstreckung jeweils nötige Degradation durchzuführen. Hier, wie auch an anderen Stellen, drängt sich die Frage nach dem »Warum?« auf. Eine intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung damit sucht man jedoch vergeblich. In diesem Mangel an analytischen Fragestellungen liegt die Schwäche des Buches.

Es sollen »Schicksale einzelner Menschen, die in die Mühlen einer grausamen Justiz geraten sind, ausführlich dargestellt werden«. Und so bleibt der Autor auch im immer wieder erneuten Darstellen der Schicksale, im seitenlangen Nacherzählen und Zusammenfassen der Quellen und im pausenlosen Zitierten der Originale stecken. Die wissenschaftliche Methode des ersten Teils bleibt von daher diffus, und der Leser hat nach der Lektüre der ersten 440 Seiten kaum mehr als eine schwer zu ordnende Menge von

Fakten und Quellenaussagen in der Hand.

Um so größer sind dann die Erwartungen an die knapp gehaltene Systematik im zweiten Teil. Leitthemen sind hier einmal juristische Fragestellungen, zum zweiten theologische Aspekte. Schwillus bleibt jedoch auch hier seiner positivistischen Vorgehensweise treu und begnügt sich oft mit der unkommentierten Schilderung von Quelleninhalten. Das Kapitel »Juristische Überlegungen zum Vorgehen bei Hexenprozessen gegen Kleriker« besteht ausschließlich aus der Wiedergabe eines Eichstätter Gutachtens von 1625, ohne jede weitere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Inhalt und Hintergründen. Das Kapitel über »Geistliche und weltliche Gewalt bei den Hexenprozessen gegen Geistliche« bleibt bei der Schilderung der Zusammensetzung der Untersuchungsbehörden stehen. Besonders enttäuschend ist die Behandlung des wichtigen Kapitels über »Das Vorgehen gegen nichtgeständige Geistliche« (S. 473–488). Von den 15½ Seiten geben 13 in indirekter Rede den Text eines Würzburger Gutachtens von 1642 über nichtgeständige freigesprochene, aber trotzdem suspendierte Geistliche wieder, obwohl dieses Gutachten gar nicht zur Anwendung gekommen ist. Eine Interpretation findet nicht statt. Ähnlich dürftig ist die Auseinandersetzung mit den theologischen Aspekten des Themas. Die Tatsache, daß bibelfeste und glaubensstarke Kleriker in ihrer verzweifelten Lage Trost aus biblischen Texten schöpften und in ihren Schriften häufig Bibelzitate einfließen ließen, stellt keine wesentliche wissenschaftliche Erkenntnis dar. Immerhin zeigen die Passagen, daß Schwillus eine weit höhere Vertrautheit mit theologischen Zusammenhängen als mit den Erkenntnissen der modernen Volksreligions- und Konfessionsforschung hat. Der theologische Hintergrund eines Bibelzitats wird reflektiert, die Funktion der Religion für den inhaftierten Geistlichen wie auch für das gesellschaftliche System jedoch nicht. Alles in allem bleibt der Befund, daß aus einem interessanten Thema trotz des erheblichen Fleißes, der zur Sammlung des weit verbreiteten Materials aufgewendet wurde, nicht das gemacht wurde, was man von einer Dissertation über Hexenverfolgung heutzutage erwarten darf. Dem Autor ist zugute zu halten, daß es sich um ein Erstlingswerk handelt, in dem teilweise Neuland betreten wurde. Doch der wissenschaftliche Standard einer Dissertation zum Hexenthema ist in den letzten Jahren durch die Arbeiten von Blauert, Behringer, Labouvie, Midelfort oder Rummel festgelegt worden. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn Schwillus sich von den Methoden dieser präzisen und aussagekräftigen Regionalstudien hätte beeinflussen lassen.

Thomas P. Becker

Christoph Weber: Die ältesten päpstlichen Staatshandbücher. Elenchus Congregationum, Tribunalium et Collegiorum Urbis 1629–1714 (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 45. Supplementheft). Freiburg i. Br.: Herder 1991. 798 S. Geb. DM 398,—.

Durch Staatshandbücher informierten die modernen Staaten und Verwaltungen des 17. Jahrhunderts über den »Status regiminis«. Die römische Kurie kam der Forderung nach verläßlichen Personenverzeichnissen im Jahre 1629 nach. Von 1629 bis 1714 erschienen 22 Ausgaben des »Elenchus Congregationum, Tribunalium et Collegiorum Urbis«.

Der »Elenchus« erfaßt nicht den Hofstaat, das Staatssekretariat, die Nuntiaturen, und die Dataria apostolica – kurz den Bereich des »Arcanum« der hohen Staatspolitik –, sondern die Mitglieder der Kurie,

der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Er wurde von der Druckerei der Apostolischen Kammer herausgegeben und war wichtiges Hilfsmittel